

Neufassung

Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am **07.11.2012** aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom **13.12.2011 (GV NRW, S. 687)**, der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW, S. 436) und der §§ 53 c, Satz 2, und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW, Seite 185 ff) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren im Sinne des § 6 KAG
 - a) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage
 - b) für die von ihr gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 und § 65 LWG anstelle der Abwassereinleiter - nachfolgend Kleineinleiter genannt - zu entrichtende Abwasserabgabe (Kleineinleitergebühr)
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif.

§ 2

Gebührenarten/Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen
 - 1.1 Bei Schmutzwasser nach der von dem Grundstück **oder nach Entnahme aus dem Standrohr** in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Schmutzwassermenge. Für stark verschmutztes Abwasser wird ein Starkverschmutzerzuschlag je nach dem Verschmutzungsgrad des Abwassers erhoben.
 - 1.2 Bei Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach der in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar eingeleiteten Wassermenge.
 - 1.3 Bei Drainage- und Grundwasser nach der in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar eingeleiteten Wassermenge gemäß folgender Unterteilungen:
 - Für die Einleitung von Drainagewasser aus den Wasserhaltungen von Baustellen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist.
 - Für die Einleitung von aufbereitetem Grundwasser (z. B. Sanierung von Altlasten), für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist.

- 1.4 Bei Niederschlagswasser nach den bebauten (**bzw. überbauten**) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar **abflusswirksam** in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -; als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder aus gleichwertigem Material), von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- 1.5 Bei der Ausfuhr des Klärschlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und der Entleerung der geschlossenen Abwassergruben einschließlich der Abfuhr und Beseitigung des daraus entfernten Klärschlammes bzw. Abwassers sowie für die Annahme und Behandlung sonstiger biologisch abbaubarer Schlämme in einer Kläranlage **werden eine Grundgebühr je Entleerung und** Gebühren nach der Schlamm- und Abwassermenge **erhoben**.
- 1.6 Bei den Kleineinleitern gem. §§ 64 Abs. 1 Satz 1, 65 LWG nach der Zahl der Einleitungen.

(2) Schmutzwassergebühr (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1)

- 2.1 Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück **oder nach Entnahme aus dem Standrohr** anfällt. Als Abwassermenge gilt unbeschadet der nachstehenden **Ziff. 2.3** die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen, **Regenwassernutzungsanlagen** oder anderen Wasserentnahmestellen bezogene und im Veranlagungsjahr abgelesene jährliche Frischwassermenge **in m³**. Die Schmutzwassergebühr wird im Jahresabgabenbescheid auf Grundlage des im Vorjahr abgelesenen Jahresfrischwasserverbrauchs vorläufig erhoben und nach Bekanntgabe der im Veranlagungsjahr abgelesenen jährlichen Frischwassermenge **endgültig abgerechnet und** festgesetzt. Für das Jahr, in dem die öffentliche Entwässerungsanlage erstmalig benutzt wird und für die darauf folgenden beiden Jahre dienen die dem Grundstück in diesen Zeiträumen zugeführten Wassermengen als Grundlage für die Veranlagung. Dies gilt auch, wenn sich die Verhältnisse grundlegend ändern. Grundsätzlich hat der Gebührenpflichtige die Veränderung schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Berechnet wird die Gebühr bei öffentlicher Wasserversorgung nach der für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegten Verbrauchsmenge. Bei Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen, **Regenwassernutzungsanlagen** oder anderen Wasserentnahmestellen hat der Gebührenpflichtige der Stadt jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalenderjahres den Verbrauch mit einem prüffähigen Nachweis (**z. B. Wasserzähler**) mitzuteilen.

Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis durch Messvorrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind und die von ihr überwacht werden. Weist der Gebührenschuldner die nach Ziff. 2.1, **2.3** und **2.4** dieses Absatzes maßgebenden Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt **unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs** geschätzt.

- 2.3 Wassermengen, die nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, sind **unter Vorlage nachprüfbarer Unterlagen (z. B. Wasserzähler)** auf

Antrag des Gebührenschuldners abzusetzen. Verbräuche bis einschließlich **10 m³** jährlich sind vom Abzug ausgeschlossen.

2.4 Ist ein Starkverschmutzerzuschlag gem. Abs. 5 zu erheben, sind als Berechnungswerte anzusetzen:

- die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen im Veranlagungsjahr zugeführte Wassermenge und
- der im Veranlagungsjahr gemessene Verschmutzungsgrad

Bis zum Vorliegen tatsächlicher Werte gelten die für die Jahresveranlagung zu Grunde gelegten Werte als vorläufig. Ziff. 2.1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Abwassergebühr für Spül-, Drainage- und Grundwasser (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3)

3.1 Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.

3.2 Als Wassermenge gilt die im Veranlagungszeitraum tatsächlich zugeführte Wassermenge. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt den Verbrauch mit einem prüfungsfähigen Nachweis mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis durch Messvorrichtungen zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt sind und die von ihr überwacht werden. Weist der Gebührenschuldner die maßgebenden Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

(4) Niederschlagswassergebühr (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.4)

4.1 Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten (**bzw. überbauten**) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar **abflusswirksam** in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

4.2 Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Zur Veranlagung hat der Grundstückseigentümer die entsprechende Grundstücksfläche in m² anzugeben. **Diese Angaben werden im Wege der Befragung der Eigentümer ermittelt. Der Eigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie für die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche vorgenannten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Eigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt, zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit**

verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Wird die Größe der vorgenannten Flächen verändert, so hat der Eigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt o. g. Ermittlungsverfahren entsprechend. Die veränderte Größe wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- 4.3 Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr soweit die Stadt Münster nicht beseitigungspflichtig ist. Die Einleitung in das Gewässer muss den Vorschriften des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes genügen.
- 4.4 Die Niederschlagswassergebühr für dauerhaft begrünte Dachflächen, z. B. Grasdach, wird **um 80 %** reduziert
- 4.5 Die Niederschlagswassergebühr wird **um 50 %** reduziert, wenn auf dem Grundstück Rückhaltemaßnahmen, z. B. Muldenrigolen, Teiche, Rückhaltebecken oder Zisternen vorgehalten werden. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten und darf ausschließlich für die Gartenbewässerung verwandt werden. Für die Reduzierung werden nur die bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt, für die ein Volumen von 30 Litern je m² zur Verfügung steht. Speichervolumen unter 1,0 m³ bleiben unberücksichtigt. Das gespeicherte Niederschlagswasser muss verzögert, z. B. mit Hilfe einer Drossel, in die Kanalisation abgeleitet werden. Die Niederschlagswassergebühr wird bei verlegtem Ökopflaster (z. B. Rasengittersteine) auch **um 50 %** reduziert, wenn die Einläufe mit der öffentlichen Kanalisation verbunden sind.

(5) **Starkverschmutzerzuschlag** (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1)

Für industrielle und gewerbliche Abwässer mit folgenden drei Eigenschaften wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben:

- biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5) größer 330 mg/l oder chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) größer 660 mg/l, wenn das CSB/BSB 5-Verhältnis größer 2 ist,
- BSB 5-Fracht größer als 4000 kg/Jahr oder CSB-Fracht größer als 8000 kg/Jahr,
- Wassermenge größer als 3000 cbm/Jahr.

Die Schmutzwassergebühr mit Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgenden Formeln erhoben:

a) $G = G_1 + G_2 \times y/330$

b) Wenn CBS/BSB 5-Verhältnis größer 2 ist:

$$G = G_1 + G_2 \times z/660$$

Die einzelnen Buchstaben und Wertbezeichnungen haben folgende Bedeutung:

- G = Schmutzwassergebühr in €/m³
- G_1 = nicht verschmutzungsabhängige Gebühr (Transport, mechanische Reinigung) in €/m³
- G_2 = verschmutzungsabhängige Gebühr (biologische Reinigung / Schlammbehandlung) in €/m³
- y oder z = mittlere BSB 5- oder CSB-Konzentration in der abgesetzten Probe im Abwasser des Starkverschmutzers in mg/l
- 330 oder 660 = Schwellenwert für normal verschmutztes Abwasser (BSB 5 oder CSB in abgesetzter Probe in mg/l)

Die Absätze 1 Ziff. 1.1, 2 Ziff. 2.1 und 2.4 gelten entsprechend.

(6) Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages

- 6.1 Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden von der Stadt aus dem Probeentnahmeschacht (Einleitungsstelle) 5 Zwei-Std.-Mischproben während der Produktionszeit über zeitproportional schöpfende automatische Probenahmegeräte pro Jahr entnommen.
- 6.2 Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen (Einleitungsstellen) werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen; Ziff. 6.1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere BSB 5-/CSB-Wert aus den BSB 5-/CSB-Frachten der Teilströme.
Die Abflüsse der Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Messschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages nicht berücksichtigt.
- 6.3 Die für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebenden BSB 5-/CSB-Werte werden aus der abgesetzten Probe in einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten chemischen Labor in mg/l gemessen.
- 6.4 Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel der nach Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 ermittelten BSB 5-/CSB-Werte zugrunde gelegt.
- 6.5 Die Mischprobenentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Stadt festgelegt werden. Die Kosten für die chemischen Untersuchungen nach Ziff. 6.3 trägt der Gebührenschuldner.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist der
- Eigentümer des Grundstücks **bzw. der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigte.**
 - Betreiber der Einleitungsstelle (= Kleinkläranlage),
 - Einleiter von Drainagewasser, von Grundwasser und von Spülwasser
 - Nutzer von Standrohren (Wasserentnahme aus Hydranten o. ä.).
 - **Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung**

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner.

- (2) **Wohnungseigentümer oder Wohnungserbbauberechtigte haften als Teileigentümer bzw. Teilerbbauberechtigte als Gesamtschuldner.**

§ 4

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist **dasjenige Flurstück, das im Grundbuch eingetragen ist.**

§ 5

Eigentumswechsel

- (1) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer.
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer **bzw. sonst dinglich Berechtigte** sind verpflichtet, den Eigentumswechsel **bzw. Berechtigtenwechsel** der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer **bzw. sonst dinglich Berechtigte** solange als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 6

Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen
- a) Ziff. 4 Gebührentarif mit der Entnahme des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage oder mit der Entleerung der Grube.
 - b) Ziff. 5 Gebührentarif mit der Abnahme der Schlämme.
 - c) Die Gebührenpflicht für Kleineinleiter nach Ziff. 6 Gebührentarif entsteht jährlich mit Beginn des Jahres, für das die Abwasserabgabe zu entrichten ist, für neue Einleitungen mit Beginn der Einleitung.
- Für die übrigen Gebühren gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Ziff. 1.1, 1.2, 2 **und 3** Gebührentarif beginnt mit dem Ersten des Monats, nach dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder nach dem auf dem Grundstück anfallendes Wasser oder über Standrohre o. ä. unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Zu Ziff. 3 beginnt sie mit dem 1. des Monats, nach dem das anfallende Wasser unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. **Die Schmutzwassergebühr entsteht jedoch am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.**

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt. **Dabei werden bzgl. der Schmutzwassergebühren Vorauszahlungen, zum anderen Abschlagszahlungen erhoben.**
- (2) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. jeden Jahres fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Grundsteuer 15,00 € nicht übersteigt.
- (3) Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. jeden Jahres wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 2 bezeichneten Gebühren und Grundsteuer insgesamt 30,00 € nicht übersteigt.
- (4) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01. Juli fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages des Gebührenschuldners gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.
- (5) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 1 zu entrichtende Vierteljahresrate für das laufende Kalendervierteljahr sowie die nach Abs. 3 zu entrichtende Halbjahresrate für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 2 und 4 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.08. bzw. 01.07. des Jahres erstmals entsteht.
- (6) Die Gebühren nach Ziffern 4 und 5 des Gebührentarifs werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; die Stadt kann Barzahlung Zug um Zug gegen die Annahme der Schlämme (Ziff. 5 des Gebührentarifs) verlangen.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2013 in Kraft**.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2010 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom **07.11.2012**

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1. Schmutzwassergebühr		2013
1.1	Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = verschmutzungsabhängige Gebühr G2 =	1,79 € 1,05 €/m³ 0,74 € /m³
1.2	Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
2. Niederschlagswassergebühr		
2.1	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,60 €
2.2	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,12 €
2.3	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,30 €
2.4	Einleitung von Niederschlagswasser je m² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,06 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS		
3.1	für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,05 €
3.2	für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	0,80 €
4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers		
eine Grundgebühr je Entleerung von		38,00 €
und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m ³		
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen		7,70 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben		5,35 €
5 Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm		1,76 €
6. Gebühr für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich		71,58 €